

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0667

vom 10. Mai 2011

Mutation zu der Grundwasserschutzzone in Brislach zum Pumpwerk Längacker (Breitenbach)

Die Einwohnergemeindeversammlung in Brislach hat am 2. Juni 2010 die Mutation der Zonenvorschriften für die Grundwasserschutzzone Längacker genehmigt. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) vorgeschriebenen Planauflage vom 11. März bis 10. April 2011 erfolgte keine Einsprache.

Der Gemeinderat Brislach unterbreitet mit Schreiben vom 18. Januar 2011 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

- ://: 1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes werden die von der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Brislach vom 2. Juni 2010 beschlossenen Grundwasserschutzzonen für das Pumpwerk Längacker, bestehend aus einem Plan und dem Schutzzonenreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (76/WZ/00/00) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist **kostenpflichtig** (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- Einwohnergemeinde Brislach, Breitenbachstrasse 7, 4225 Brislach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonales Labor, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung (2)
- **Amt für Umweltschutz und Energie** (2) mit 5 genehmigten Plänen und Reglementen
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

